

Satzung des Vereins " Freiburger Bündnis - Eine Schule für alle e. V. "

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen " Freiburger Bündnis- Eine Schule für alle e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit dem Gründungsbeschluss beginnt und am 31.12.2010 endet.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung einer ganzheitlichen, inklusiven und chancengerechten Bildung für alle Schülerinnen und Schüler in der Stadt Freiburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation einer breiten bürgerschaftlichen Mitwirkung an der konzeptionellen Vorbereitung, Ausgestaltung und Begleitung von Konzepten und Anträgen zur Errichtung entsprechender Schulen in der Stadt erreicht.

Der Verein strebt eine enge Kooperation mit anderen institutionellen Partnern, Organisationen, Vereinen und Gruppierungen an, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person bzw. Körperschaft sein. Die Aufnahme in den Verein bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Als Mitglied kann auf Beschluss in den Verein aufgenommen werden wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

-2-

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag .

Für natürliche Personen und juristische Personen sind unterschiedliche Beiträge festzulegen.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

Der Termin für die nächste Mitgliederversammlung kann bereits auf der vorausgehenden festgelegt werden.

Der Vorstand kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs.1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit erforderlich ist.

Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Mitglieder kann die Übertragung des Stimmrechts auf eine Person durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.

Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.

Eine Wahl ist dann geheim durchzuführen, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person dies verlangt.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf , maximal neun Personen, von denen jeweils zwei Personen gemeinsam den Verein vertreten. Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Vorstand selbst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn diese mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen.

Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder als Kassenprüfer ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer führen ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf von zwei Kalenderjahren zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung und die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und zu begründen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen den Verein auflösen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Karl und Traudel Bueb – Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mit der Durchführung einer Auflösung des Vereins sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, soweit die Mitglieder - Versammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 13

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Oktober 2010 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.